



Besuchendenkonzept

Corona-Pandemie 2020

Konzept: Gültig ab dem 15. April 2021

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
- 2 Definition Besucherzonen und Orte
- 3 Organisation eines Besuches
- 4 Durchführung der Besuche
- 5 Besonderes
- 5.1. Ausgangsregelung

1. Einleitung

Zum Schutz der Bewohner in Institutionen, die hinsichtlich Covid-19 als besonders gefährdet gelten, wurden von Bund und Kanton verschiedene Massnahmen angeordnet. Zwischenzeitlich konnten impfwillige Bewohner und Mitarbeitende mit dem Impfstoff BionTech geimpft werden. Zusätzlich können Mitarbeitende, Bewohnende sowie deren Angehörigen auf Voranmeldung hin bei der Heimleitung einen nasopharyngealen Schnelltest (Sars-Cov-2 Rapid Antigen Test) machen lassen.

Doch gilt es weiterhin zu bedenken, dass sich in den Heimen nicht alle Personen impfen lassen. Angesichts dieser Tatsache und der epidemiologischen Gesamtsituation könnten vorschnelle Lockerungen alle vergangenen Bemühungen zunichtemachen. Daher können die Heime im Rahmen ihrer Möglichkeiten und einer auf das Haus bezogenen Risikobeurteilung die Besucher- und Ausgangskonzepte laufend anpassen.

Diese Massnahmen sind für die Bewohnenden äusserst einschneidend. Es ist unbestritten, dass es für den Gemüts- und Gesundheitszustand für Menschen in einem Alters- und Pflegeheim zuträglicher ist, die sozialen Kontakte aufrecht zu erhalten. Daher wird mit fortwährender Dauer dieser ausserordentlichen Situation eine Lockerung des Besuchsverbot in Betracht gezogen. Massgebend dazu sind die Weisungen/Empfehlungen des kantonalen Gesundheitsamt Solothurn.

Die Regelung der Besuche verfolgt folgende Ziele:

- Der Schutz der Gesundheit der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen hat oberste Priorität
- Der institutionelle Kontext wird berücksichtigt bezüglich räumlicher und zeitlicher Gestaltung
- Die Besucherregelungen werden ausschliesslich unter Berücksichtigung der vom Bund empfohlenen Hygiene- und Verhaltensregeln (BAG) durchgeführt und gestützt auf Erfahrungen stufenweise angepasst

2. Definition und Ort Besucherzone

Die Besucherzone bezeichnet einen Bereich im Heim, der es den Bewohnern ermöglicht, mit aussenstehenden Personen bzw. Angehörigen in Kontakt zu kommen in einem «geschützten Rahmen» betreffend Persönlichkeitsschutz.

Die Besucherzone ist so ausgestaltet, dass die Schutzmassnahmen des BAG eingehalten werden können und sind ausnahmslos für Besuche zu nutzen. Das Restaurant ist für die Öffentlichkeit geschlossen und Konsumation von Getränken im Restaurant ist für die Besucher gestattet (Maskenpflicht der Besucher).

Die Besucherzone soll folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Privatsphäre von Besucher und Bewohnern wird soweit möglich gewährleistet
- Es stehen Händedesinfektionsmittel zur Verfügung oder es besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Besuch
- Es stehen Hygienemasken zur Verfügung sofern Notwendig (z.T. getrennte Räume mit Fenstern)
- Für die Besucher und Bewohner stehen Sitzgelegenheiten zur Verfügung

Die Besucherzone im Pflegeheim Stadtpark ist folgendermaßen definiert:

- Die Zone befindet sich im Restaurant und Wintergarten und je nach Wetter Gartenterrasse Restaurant
- sowie in 1-er Zimmer (Maskenpflicht der Besucher und wenn möglich des Bewohners)

3. Organisation eines Besuches

Ab dem 16. April 2021 gelten wie bisher die kantonalen Vorgaben gemäss der Allgemeinverfügung vom 18.6.2020, Weisung vom 16.3.2021.

Besuche können vorübergehend zu folgenden Zeiten stattfinden und sollten wenn möglich im Voraus (Montag bis Freitag) direkt auf dem entsprechenden Wohnbereich von 10.00- 17.00 Uhr gemeldet werden. Aus organisatorischen Gründen sind ab 17.00 Uhr keine telefonischen Anmeldungen möglich.

Besuchszeiten:

Mo- So 13.30 -17.00 Uhr

Der Besuch ist beschränkt auf einen Besuch pro Tag auf eine Dauer von 60 Minuten. **Pro Bewohner (Ehepaare Bewohner werden als 1 Person gerechnet) dürfen max.2 Personen (Jugendliche < 16 Jahren werden gerechnet) am Besuch teilnehmen.**

4. Durchführung der Besuche

Die Besuchenden finden sich zur vereinbarten Zeit vor dem Haupteingang des Hauses ein und werden von der Mitarbeiterin Service empfangen, welche die Personalien aufnimmt und die Gesundheit der Besucher*in (analog Kapitel: Besonderes) erfragt. Sie weist die Besucher noch einmal auf die Schutzmassnahmen hin, begleitet die Besucher in die Besucherzone und/oder informiert den zuständigen Wohnbereich. Die Kontaktdaten werden im Büro der Heimleitung gesammelt und nach 4 Wochen vernichtet.

Mitarbeitende der Pflege/Service begleitet den Besuch an den Besucherort. Sie weist nochmals darauf hin wie lange der Besuch dauern kann.

Besuche in den 2-er Zimmer (ausgenommen Ehepaare) müssen von Mitarbeitenden der Pflege geregelt werden!

Während des Besuches sind folgende Regeln einzuhalten:

- ✓ Besucher hat eine Maskenpflicht und der Bewohner trägt, wenn möglich eine Schutzmaske (auch im Zimmer)
- ✓ Besuche halten sich an die social Distance Regeln bei der Begrüssung und Abschied
- ✓ Werden die Regeln nicht eingehalten muss der Besuch abgebrochen werden

Die Besucherzone wird regelmässig desinfiziert und der Bereich «stossgelüftet».

5. Besonderes

Besuchende müssen sich strikt an die obengenannten Schutzmaßnahmen halten und es gelten folgende Ausschlusskriterien für Besucher und Bewohner:

- Symptome von Atemwegserkrankungen oder Grippe, Kontakt zu COVID-19 positiv getesteten Personen oder befindet sich in Quarantäne oder Isolation

5.1 Ausgangsregelung

Aufenthalte resp. Spaziergänge sind im Stadtparkquartier für max. 1 Stunde möglich. Stark frequentierte Orte und Räumlichkeiten sind zu meiden. **Der Bewohner trägt beim Verlassen der Institution eine Schutzmaske** und wird über die Schutzmaßnahmen von den Mitarbeitern der Pflege informiert. Ausflüge und Ausgänge sind auf das Notwendigste zu reduzieren und nur in Absprache mit der zuständigen Pflegefachperson zu planen. Sofern der Bewohner trotzdem einen Ausflug plant muss er oder die Begleitung das interne Formular *Unbegleitete Aufenthalte außerhalb des Heimes vom 14.1.2021* visieren.

Muss man davon ausgehen, dass die Schutz- und Hygienemassnahmen nicht eingehalten werden konnten (Maske tragen, Abstand halten etc.) muss der Bewohner für 10 Tage nach Rückkehr ins Heim eine Schutzmaske tragen sobald das Zimmer verlassen wird.